

Mandantenhinweise 1 - SGB II / XII

Aufforderung Umzug / Mietsenkung

Advoknoth.de

Anwaltskanzlei Dr. Knoth

36179 Bebra, Rathausstraße 7

Tel. 06622-9169750

info@advoknoth.de

Die Landkreise sind grundsätzlich verpflichtet die **tatsächlichen** Unterkunfts- und Heizkosten zu übernehmen und nicht nur irgendwelche - oft viel zu geringen - Pauschalen !!!

Auch wenn Ihre Wohnung zu groß oder zu „teuer“ ist, so sind Sie nicht verpflichtet auf „Teufel komm raus“ sich ein kleiner Wohnung zu suchen.

Kürzungen der Heizkosten oder Unterkunfts-kosten seitens der Landkreise sind oft unzulässig!

Folgende Faktoren sind zusätzlich zu berücksichtigen, wenn von Ihnen ein Umzug in eine kleinere/ günstigere Wohnung verlangt wird oder Kürzungen vorgenommen werden:

<u>Lange Wohndauer</u> in der bisherigen Wohnung seit dem ?	
<u>Letzter Umzug</u> war erst am ?	
Umzug unzumutbar weil ? <u>Möbelfirma erforderlich</u> weil ?	
<u>Alleinerziehung / Kinder</u> Schwangerschaft Kinderbetreuung in der Nähe durch Eltern usw. Schulwechsel erforderlich Behindertes Kind/ Familienangehöriger	Für jedes Kind ein Zimmer erforderlich wegen Alter, Junge/ Mädchen, Jugendamt Verhaltensauffälligkeiten _____
Soziales Umfeld/ <u>Familie in der Nähe</u> ? Erforderlich ?	
<u>Kein Auto</u> ? Öffentlicher Verkehrsmittel, wie Bushaltestelle, Bahnhof in der Nähe für Schule, Arbeit ?	
<u>Alter</u> / SGB XII <u>Behinderung</u> / Krankheit / Pflegebedürftigkeit ?	Aktuelle Wohnung ist im ____ Stock.
<u>Absehbare Leistungseinstellung</u> in den nächsten 12 Monaten aufgrund Aufnahme einer Erwerbstätigkeit oder aus sonstigen Gründen	
<u>Trennung</u> / Scheidung am ? Ehegatte / Kind <u>ausgezogen</u> am ? Wegen ?	
<u>Sonstige Wichtige Gründe</u> =	